

24.07.96**G - A - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit****Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen-
verordnung****A. Zielsetzung**

Durch die vorliegende Verordnung wird die Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen in nationales Recht übernommen. Die geltende Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV) regelt bereits den zulässigen Quecksilbergehalt in Fischen und Fischerzeugnissen; da die EG-Entscheidung für einige Fischarten höhere, bzw. niedrigere Grenzwerte vorsieht, ist eine Anpassung erforderlich. Mit der Übernahme in die SHmV wird die unmittelbar geltende EG-Entscheidung zudem strafbewehrt. Erfahrungen beim Vollzug der SHmV haben gezeigt, daß die in der Verordnung geregelten Stoffe im Einzelfall auch auf anderem Wege als durch eine Umweltverunreinigung in Lebensmittel gelangen können. Die vorliegende Verordnung trägt diesem Sachverhalt dadurch Rechnung, daß die festgesetzten Höchstmengen nunmehr auch für den „mittelbaren“ Eintragsweg gelten.

Die Regelungen dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers. Sie berücksichtigen den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

B. Lösung**Änderung der bestehenden Verordnung**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Die vorgesehenen Änderungen werden bei Bund, Ländern und Kommunen keine Mehrkosten verursachen, da eine Überwachung der betreffenden Lebensmittel bereits auf der Grundlage des bestehenden Rechts zu erfolgen hat.
2. Der Vollzugsaufwand ändert sich nicht gegenüber dem geltenden Recht.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Es könnten sich eher Kosteneinsparungen durch die geänderte Probenahme ergeben.

Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten, da diese Maßnahmen allenfalls tendentiell preisdämpfend wirken.

24.07.96

G - A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 235 00 - Scha 2/96

Bonn, den 24. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

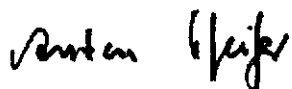
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und vom
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Schadstoff-
Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

vom.....

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S.1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S.3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und ...

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit: ...

Artikel 1

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. in der Anlage aufgeführte Lebensmittel, deren Gehalt an einem dort aufgeführten Schadstoff die festgesetzte Höchstmenge infolge einer Einwirkung durch Verunreinigungen

a) der Luft, des Wassers oder des Bodens oder

b) beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten überschreitet,"

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für getrocknete und verarbeitete Lebensmittel, für die in der Anlage nicht ausdrücklich Höchstwerte festgelegt wurden, gelten die in den Listen der Anlage festgesetzten Höchstwerte unter Berücksichtigung der auf Grund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder der auf Grund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Konzentration oder Verdünnung, soweit in den Anlagen nicht Abweichendes geregelt ist."

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

"§ 1a

Analyseverfahren und Probenahme

Bei der amtlichen Kontrolle zur Bestimmung des Schadstoffgehaltes nach Liste B des Anhangs ist für frische und tiefgefrorene Fischereierzeugnisse das Analyseverfahren gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/351/EWG der Kommission vom 19. Mai 1993 zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 144 S.23) und die Probenahme hinsichtlich des Probenumfangs gemäß den Kriterien der Buchstaben A und B des Artikels 3 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 1 dieser Entscheidung anzuwenden."

3. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständengesetzes ordnungswidrig."

4. § 3 (Übergangsregelung) wird gestrichen.

5. § 4 (Berlin-Klausel) wird gestrichen.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Liste A wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte Lebensmittel werden die Worte "Krusten-⁵⁾, Schalen- und Weichtiere sowie wechselwarme Tiere" jeweils durch die Worte "Krebs- und Weichtiere⁵⁾ sowie wechselwarme Tiere" ersetzt.

bb) In der Fußnote 4) werden die Worte "Krusten-, Schalen- und Weichtiere" durch die Worte "Krebs- und Weichtiere" ersetzt.

b) Die Liste B wird wie folgt gefaßt:

Schadstoff	Höchstmengen in mg pro kg	LM
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen; insgesamt, berechnet als Quecksilber	1,0 ¹⁾	Haifische (alle Arten) Thunfisch (Thunnus spp.) Falscher Bonito (Euthynnus spp.) Bonito (Sarda spp.) Einfarb-Pelamide (Orcynopsis unicolor) Schwertfisch (Xiphias gladius) Pazifischer Fächerfisch (Istiophorus platypterus) Langschwänziger Speerfisch (Makaira spp.) Echter Aal (Anguilla spp.) Barsch (Dicentrarchus labrax) Gemeiner Stör (Acipenser spp.) Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus) Rotbarsch (Sebastes marinus, S. mentella) Blauleng (Molva dipterygia) Steinbeißer (Anarhichas lupus) Hecht (Esox lucius) Centroscymnus coelolepis Rochen (Raja spp.) Haarschwänze (Lepidopus caudatus, Aphanopus carbo) Seeteufel (Lophius spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse
	0,5 ¹⁾	Sonstige Fische ²⁾ , Krebs- und Weichtiere ²⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse

1) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der eßbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krebs- und Weichtiere am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.

2) Im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Schadstoff-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Mit der vorliegenden 1. Änderungsverordnung wird die Entscheidung der Kommission 93/351/EWG vom 19. Mai 1993 zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 144/23) in nationales Recht übernommen.

Um Vollzugsproblemen zu begegnen, wird darüber hinaus die geltende Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV) um einen Tatbestand erweitert, wofür eine weitere Ermächtigungsnorm (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (LMBG) die Grundlage bietet. Bei den in der SHmV geregelten Stoffen handelt es sich um solche, die in der Regel über Wasser, Boden oder Luft als sogenannte "Umweltkontaminanten" in Lebensmittel gelangen. Dieses ist von der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 LMBG gedeckt.

Erfahrungen beim Vollzug haben jedoch gezeigt, daß die in der Verordnung geregelten Stoffe im Einzelfall auch auf anderem Wege als durch eine Umweltverunreinigung in das Lebensmittel gelangen können. Die Änderungsverordnung trägt diesem Sachverhalt dadurch Rechnung, daß die in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen nunmehr auch für einen "mittelbaren" Eintragsweg gelten. Diese Änderung ist durch die erweiterte Ermächtigung gedeckt und stimmt auch mit den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 (Kontaminantenverordnung) sowie Empfehlungen des Gesundheitsausschusses des Europarats überein.

Darüber hinaus wird derzeit auf EG-Ebene bereits über Höchstgehaltsfestsetzungen für Schwermetalle in bestimmten Lebensmitteln

beraten. Es ist deshalb zu erwarten, daß der Regelungsumfang der SHmV in absehbarer Zeit entsprechend erweitert werden muß.

Soweit nachgewiesen werden kann, daß der Eintrag nicht auf einer Umweltkontamination beruht, gilt § 9 Abs.1 Nr.4 Buchstabe a LMBG. Die letztgenannte Ermächtigungsnorm ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit. Die Änderungsverordnung wird daher von beiden Bundesministerien gemeinsam erlassen. Mit der Erweiterung der Ermächtigung konnte der Verbotstatbestand des Inverkehrbringens mittelbar mit Schadstoffen belasteter Lebensmittel erfaßt werden. Entsprechend sind die Straf- und Bußgeldvorschriften angepaßt worden.

Zur Übernahme der Regelungen über Analyseverfahren und Probenahme der Entscheidung 93/351/EWG in die SHmV ist es erforderlich, die Ermächtigungsnorm des § 44 Nr.2 LMBG heranzuziehen.

Kosten, Preiswirkung

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auch den Ländern dürften im Rahmen der Überwachung keine Mehrkosten entstehen, da eine Überwachung der betroffenen Lebensmittel auf der Grundlage des geltenden Lebensmittelrechts ohnehin erfolgen muß.

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Es könnten sich eher Kosteneinsparungen durch die geänderte Probenahme ergeben.

Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten, da diese Maßnahmen allenfalls tendenziell preisdämpfend wirken.

Spezieller Teil

Zu Artikel 1

1. Artikel 1 enthält die Änderungen der Schadstoff-Höchst-mengen-verordnung. Im einzelnen:

a) Zu Nr. 1

Durch die Ergänzungen des Absatz 1 Nr. 1 wird der Regelungstatbestand der Verordnung verdeutlicht. Dieser bezieht sich nunmehr nicht wie bisher allein auf Einträge von Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens. Diesen gleichgestellt werden mit der Änderungsverordnung Einträge von Verunreinigungen beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten.

Entsprechend den Regelungen des § 2 Absatz 2 der Rückstands-Höchst-mengen-verordnung (RHmV) ist eine Regelung für getrocknete und verarbeitete Lebensmittel eingefügt worden, die den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden eine Rück- bzw. Umrechnung auf den Schadstoffhöchstgehalt des zur Herstellung verwendeten Lebensmittels ermöglicht. Eine evtl. erforderliche Ableitung von Konzentrations- oder Verdünnungsfaktoren wird in der Bund/Länder Arbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel zur Diskussion gestellt werden.

b) Zu Nr. 2

Einfügung eines neuen § 1a, in dem auf das Analyseverfahren zur Ermittlung des Schadstoffgehaltes für frische und tiefgefrorene Fischereierzeugnisse sowie hinsichtlich des Probenumfangs auf die Bestimmungen der Entscheidung

572/96

93/351/EWG (Abl.EG L 144 S. 23) verwiesen wird.

c) Zu Nr. 3

Nr. 3 enthält die den Änderungen im verfügenden Teil der Verordnung angepaßten Straf- und Bußgeldregelungen.

d) Zu Nr. 4

Die Übergangsregelung wird aufgehoben, da abgelaufen.

e) Zu Nr. 5

Aufhebung der Berlin Klausel

f) Zu Nr. 6

Enthält die Änderungen der Anlagen.

zu 6.1:

Die Angaben werden in Anpassung an die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches 1994 geändert.

zu 6.2:

Durch die Entscheidung 93/351/EWG der Kommission vom 19. Mai 1993 wurden harmonisierte Höchstmengen für den Gesamt-Quecksilbergehalt in den genießbaren Teilen von Fischereierzeugnissen einschließlich Analyseverfahren und Probenahme festgelegt. Hierdurch bedingt ist in der Spalte Lebensmittel die Liste der Fischarten, die bis zu 1 mg/kg Quecksilber und Quecksilberverbindungen enthalten dürfen, zu ändern. Lachs, Zander und Stör unterfallen danach dem strengeren Grenzwert. Der Grenzwert für einige andere Fischarten, z.B. für Thunfische, wird dagegen auf 1 mg/kg angehoben.

Die Einzelheiten der Probenahmepläne werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.